



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Rüdiger Kunst-Kommunalkonzept GmbH, Jechtinger Straße 9, 79111 Freiburg, beantragt die Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit mit ökologischer Aufwertung des Marbachgrabens in Ettenheim. Im Zuge der Maßnahmen werden auch zwei Durchlässe erneuert und ein Durchlass optimiert.

Die Aufweitung des Gewässers und des Ufers sowie die ökologischen Aufwertungen des Bachlaufs stellen einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- dar. Dieser Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 2 WHG einer Plangenehmigung.

Da dieses Vorhaben auch in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Die betrachteten Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotoptypen, Mensch und Landschaftsbild werden nicht erheblich beeinträchtigt, so dass negative Umweltwirkungen vom

Vorhaben nicht zu erwarten sind. Schutzgebiete, -flächen und geschützte Arten sind nicht betroffen.

Die Umgestaltungsmaßnahmen am Gewässer erfolgen lediglich in einem kleinräumigen Bereich von ca. 120 m Gewässerlänge. Die Maßnahmen sind auch im Rahmen der Sicherstellung des erforderlichen Hochwasserschutzes für das angrenzende Baugebiet erforderlich. Gleichzeitig ist mit der Umsetzung der Maßnahmen auch eine ökologische Aufwertung verbunden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Offenburg, 24. September 2018

- Amt für Umweltschutz –